

HINWEISE

18. Dezember 2020
114/2020 Tx/Bkl

Corona-Pandemie: Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020

In der Videoschaltkonferenz vom Sonntag haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einen Beschluss über weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gefasst. Die zusätzlichen Maßnahmen wurden bis zum 16. Dezember 2020 durch die Bundesländer umgesetzt und gelten erst einmal befristet bis zum 10. Januar 2021.

Darüber hinaus sind regionale Anpassungen in Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche möglich. Bei Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen allgemeine Verschärfungen möglich sein. Hierzu sollen insbesondere auch weitgehende Ausgangsbeschränkungen gehören.

Am 5. Januar 2021 werden neue Beratungen mit der Bundeskanzlerin stattfinden, um die erreichten Ziele zu beurteilen und über die Maßnahmen ab dem 11. Januar 2021 zu entscheiden.

Über die schon bisher getroffenen Maßnahmen hinaus oder in deren Abweichung soll Folgendes gelten:

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal fünf Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. In Abhängigkeit des jeweiligen Infektionsgeschehens werden die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 – als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen – während dieser Zeit Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen über 14 Jahren bedeutet.

Schließung von Einzelhandel und Dienstleistungsbetrieben

Der Einzelhandel mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsalons, des Zeitungsverkaufs, der Tier-

bedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird geschlossen. Der Verkauf von Pyrotechnik wird in diesem Jahr generell verboten. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie z. B. Friseursalons, Kosmetikstudios werden geschlossen.

(Finanzielle) Unterstützungsmaßnahmen

Betroffene Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe sollen zu verbesserten Konditionen Überbrückungshilfe III erhalten. Danach sind monatliche Zuschüsse zu den Fixkosten in Höhe von maximal 500 000 Euro möglich.

Zudem soll der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden.

Für die Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse der von den Schließungen betroffenen Unternehmen wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-)Beschränkungen in Folge der Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen.

Mobile Arbeit | Betriebsferien | Schul- und Kitaschließungen

Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Homeoffice-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können. Die Schulen sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht ausgesetzt werden. Es soll eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten werden. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In Kindertagesstätten soll analog verfahren werden. Eltern sollen zusätzliche Möglichkeiten bekommen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum „bezahlten Urlaub“ zu nehmen.

Bewertung der BDA (vom 14. Dezember 2020)

Wo immer praktisch umsetzbar, bieten Arbeitgeber bereits seit langem Homeoffice-Lösungen an. Betriebsferien müssen sich an den betrieblichen Gegebenheiten orientieren. Insbesondere in der Produktion oder im Bereich der weiter zulässigen Dienstleistungen können Betriebe nicht ohne Beschäftigte und nur noch virtuell aufrechterhalten werden. Aus dem Appell an die Arbeitgeber folgt keine Ermessensbeschränkung, wenn hiervon nicht Gebrauch gemacht werden soll – oder der Betriebsrat für eine Einigung sein Initiativrecht nutzen will.

Die Ankündigung zusätzlicher Freistellungen durch bezahlten Urlaub ist zurzeit noch unklar. In diesen schweren Zeiten kämpfen zahlreiche Betriebe bereits um ihre Existenz und um den Erhalt von Arbeitsplätzen. Vor diesem Hintergrund dürfen die Betriebe nicht durch einen zusätzlichen Sonderurlaub für Eltern einseitig belastet werden. Der Staat muss für eine nachhaltige Entlastung der Betriebe sorgen, beispielsweise durch eine großzügige Handhabung der Entschädigungsleistungen des Infektionsschutzgesetzes. Die Belastung allein durch den Wegfall der Arbeitskraft ist bereits erheblich. Es muss das gemeinsame Ziel aller Beteiligten bleiben, betriebliche Abläufe nicht zu gefährden.

Der Beschluss wurde auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlicht und ist [hier](#) abrufbar.